

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BIOENERGY 2020+ GmbH

### 1 Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiter nur „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Beteiligung der BIO-ENERGY 2020+ GmbH (weiter nur „BE2020+“).

1.2 Diese AGB gelten für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftspartner (weiter nur „Kunde“), wie auch sinngemäß für Rechtsgeschäfte mit mehreren Geschäftspartnern. Abweichungen zu diesen AGB, insbesondere Bedingungen seitens des Kunden gelten nur, wenn diese schriftlich von BE2020+ bestätigt werden.

### 2 Angebot

2.1 Alle Angebote von BE2020+ gelten als freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Vorprojektunterlagen sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von BE2020+ weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Auftrag zustande kommt, können diese jederzeit zurückgefordert werden und jegliche Weiterverwendung des Angebots durch den Kunden ist ausgeschlossen.

### 3 Vertrag und Vertragsabschluss

3.1 Verträge werden grundsätzlich schriftlich ausgeführt. Mündliche Absprachen haben keine Rechtsverbindlichkeit.

3.2 Als Vertragssprache gilt Deutsch, bei mehrsprachigen Verträgen ist die deutsche Fassung die einzig rechtsgültige.

3.3 Der Vertrag gilt als abgeschlossen,

- wenn BE2020+ nach Erhalt einer Bestellung dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zuschickt, oder
- die in der Bestellung festgelegte Leistung erbringt (konkludentes Handeln), oder
- wenn zwischen BE2020+ und dem Kunden ein geschäftsmäßig ausgefertigter Vertrag zustande kommt.

### 4 Rücktrittsrecht

4.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von BE2020+ zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist, die zumindest 30 Tage beträgt. Der Rücktritt ist mittels eines eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

4.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist BE2020+ berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest 30 Tagen weiter verzögert wird,
- wenn Zahlungen über einen Zeitraum von 4 Wochen unberechtigt aushaften oder Exekutionsverfahren gegen den Kunden anhängig werden und dieser auf Begehren von BE2020+ weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine Bankgarantie einer inländischen Bank erbringt.

4.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

4.4 Falls über das Vermögen eines der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von BE2020+, einschließlich außergerichtlicher Betreuungskosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von BE2020+ erbrachte Vorbereitungsleistungen.

### 5 Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für das gegenständliche Projekt.

5.2 Alle Preise verstehen sich ab Erfüllungsort. Die Kosten von Datenträgern, Transportkosten für Lieferungen sowie allfällige

Vertragsgebühren werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### 6 Lieferung und Erfüllungsort

6.1 Die Lieferfrist des gegenständlichen Projektes beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte zu laufen:

- Datum der Auftragsbestätigung von BE2020+,
- Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
- Datum, an dem BE2020+ vom Kunden eine zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

6.2 Falls nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für das gegenständliche Projekt der Firmensitz von BE2020+; wird eine Leistung von BE2020+ außerhalb des Firmensitzes oder von mehreren Standorten aus erbracht, so gilt jener Standort von BE2020+ als Erfüllungsort vereinbart, von dem aus die überwiegende Leistung erfolgt.

### 7 Zahlung

7.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Vertragsabschluss (siehe Punkt 3), 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Diese Regelungen gelten auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.2 Sofern keine Zahlungsziele vereinbart wurden, sind Zahlungen binnen 14 Tagen netto fällig.

7.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Teilleistungen umfassen, ist BE2020+ berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung eine Teilrechnung zu legen.

7.4 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von BE2020+ in Euro zu leisten. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem BE2020+ über sie verfügen kann.

7.6 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung und der vollständigen Zahlung bedingt.

7.7 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesen oder anderen Geschäften im Verzug, so kann BE2020+ unbeschadet seiner sonstigen Rechte:

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Geschäften bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder die Erbringung sonstiger Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- sämtliche offenen Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat zusätzlich Umsatzsteuer verrechnen, sofern BE2020+ nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist BE2020+ berechtigt, Kosten der außergerichtlichen Betreuung insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.8 Es ist grundsätzlich nicht erlaubt etwaige offene Forderungen seitens des Kunden mit offenen Forderungen von BE2020+ gegen zu rechnen (Aufrechnungsverbot).

### 8 Höhere Gewalt

8.1 In diesem Vertrag sind mit "Höherer Gewalt" folgende Vorkommnisse bezeichnet:

- Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen, Bürgerkrieg, Feindseligkeiten zwischen Völkern, Rebellion, Aufstände, terroristische Ereignisse, Erlässe/ Bestimmungen der Regierung oder Staatsbehörden, Streiks, Mobilmachung
- Vorkommnisse ähnlich oder unähnlich den Vorgenannten, die jenseits einer faktischen Kontrolle durch den betroffenen Vertragspartner sind.

8.2 Wenn ein Fall höherer Gewalt einen Vertragspartner oder deren Lieferanten oder Unterlieferanten betrifft, oder einen Vertragspartner davon abhält oder daran hindert, seine vertragliche Leistung zu erbringen, muss der Mangel an Leistung im entsprechenden Umfang anerkannt werden. Diese Anerkennung gilt auf keinen Fall für Zahlungsverzögerungen. Alle Kosten und Folgekosten, die bis zum Eintritt des Falles höherer Gewalt anfallen, müssen umgehend vom betroffenen Vertragspartner beglichen werden.

8.3 Sobald ein Vertragspartner Kenntnis eines Falles höherer Gewalt erhält, die die Leistungserbringung beeinflussen kann, wird er den anderen Vertragspartner entsprechend schriftlich informieren. Der andere Vertragspartner kann auf Anfrage weitere Informationen über das Geschehnis einfordern.

8.4 Wenn ein Fall höherer Gewalt mehr als 180 Tage dauert, werden sich die Vertragspartner über eine Weiterführung der Leistungserbringung verständigen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, dann wird die Leistungserbringung abgebrochen und alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden abgegolten.

## 9 Haftung

9.1 BE2020+ haftet gegenüber seinen Kunden für die von BE2020+ zu vertretenden Sach- und Vermögensschäden, bis maximal EUR 1.500.000, im Rahmen seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung.

9.2 Bei einem von BE2020+ zu vertretenden Personenschaden haftet BE2020+ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 BE2020+ haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn oder andere Kosten aus Folgeschäden. Insbesondere übernimmt BE2020+ keine Haftung für Kosten aus Folgeschäden bei Beratungstätigkeiten und Schulungen.

9.4 Bei Materialbeistellung erfolgt der Gefahrenübergang mit Materialübergabe, jedoch bezieht sich die Haftung nicht auf natürliche Abnutzung.

9.5 Wird eine Leistung von BE2020+ auf Grund von Prozessangaben, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde BE2020+ bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

## 10 Gewährleistung

10.1 Grundsätzlich können Gewährleistungsansprüche nur nach Mängelrüge erhoben werden, die schriftlich binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung/Teilleistung zu erfolgen hat.

10.2 BE2020+ übernimmt keine Garantie für die Erreichung von bestimmten Forschungs- und Entwicklungszielen und/oder Ergebnissen.

10.3 BE2020+ übernimmt keine Garantie für die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten etwaiger Ergebnisse.

## 11 Beigestelltes Material

11.1 Materialbeistellungen vom Kunden werden für die Dauer des gegenständlichen Projektes unentgeltlich und fachgerecht bei BE2020+ gelagert und nach Vereinbarung eingesetzt. Nach der Beendigung des gegenständlichen Projektes verpflichtet sich der Kunde das von ihm beigestellte Material auf eigene Kosten binnen 4 Wochen abzuholen. Sofern nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seitens BE2020+ der Kunde sein Material nicht abholt, ist BE2020+ berechtigt, dieses spätestens 6 Monate nach Projektende auf Kosten des Kunden zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

11.2 Materialbeistellungen von BE2020+ sind für die Dauer des gegenständlichen Projektes unentgeltlich und fachgerecht zu lagern, nur nach Vereinbarung einzusetzen und nach Beendigung des gegenständlichen Projektes umgehend an BE2020+ zu retournieren.

## 12 Geheimhaltung

12.1 Alle Informationen die der Kunde von BE2020+ und BE2020+ vom Kunden im Zuge des gegenständlichen Projektes verbal oder schriftlich erhält, sind Dritten nicht zugänglich zu machen. Falls zur Abwicklung des gegenständlichen Projektes Leistungen von Dritten erforderlich sind, dürfen die Vertragspartner Informationen an Dritte nur unter Geheimhaltung weitergeben. Dies gilt nicht für allgemein bekannte Informationen (z. B.: Stand der Wissenschaft und Technik, über Medien bereits bekannt gemachte Informationen, etc.).

12.2 Die Aufnahme des gegenständlichen Projektes in die Referenzlisten von BE2020+ oder die des Kunden bedeutet keine Verletzung der Geheimhaltung.

12.3 Im Falle, dass das gegenständliche Projekt gefördert wird, stellt diese Geheimhaltungsbestimmung keinen Grund dar, Informationen gegenüber den Förderungsgebern und beauftragten Dritten zu verweigern.

12.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt maximal bis zur Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- 7 Jahre ab der gegenständlichen Kenntniserlangung,
- bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kenntniserlangung ohne eine Handlung oder Unterlassung seitens BE2020+ oder Kunden,
- bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kenntniserlangung durch Dritte, welche diese Informationen ihrerseits nicht direkt oder indirekt vom betreffenden Partner erhalten haben, und soweit die Weitergabe oder Benutzung durch diesen Dritten nicht untersagt wurde.

## 13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Alle im Rahmen des gegenständlichen Projektes von BE2020+ erarbeiteten Erkenntnisse sind das geistige Eigentum von BE2020+.

13.2 Alle im Rahmen des gegenständlichen Projektes an den Kunden übermittelten Unterlagen, in gedruckter wie auch elektronischer Form, sind das geistige Eigentum von BE2020+. Dies gilt insbesondere für alle Berechnungen, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Beratungsunterlagen, Studien und Schulungsunterlagen. Der Kunde erwirbt nur das nicht exklusive Nutzungsrecht an diesen Unterlagen. Diese Unterlagen dürfen vom Kunden nicht Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden, wie auch nicht modifiziert, nachgeahmt und/oder als eigene herausgegeben werden.

13.3 Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche (Kaufpreis und Nebenforderungen) aus dem gegenständlichen Projekt behält sich BE2020+ das Eigentum an seinen Leistungen und Lieferung zur Gänze vor.

13.4 Das im Rahmen des gegenständlichen Projektes durch BE2020+ erworbene Material geht nach Beendigung des gegenständlichen Projektes in das Eigentum von BE2020+ über.

## 14 Veröffentlichungen und schutzrechtsfähige Ergebnisse

14.1 Veröffentlichungen in Wort und Schrift (gedruckt oder elektronisch) sind nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf vom anderen Vertragspartner jedoch nur aus wichtigen Gründen (z. B.: Entstehung eines wirtschaftlichen Schadens, Verbreitung von Betriebsgeheimnissen, Rufschädigung, etc.), schriftlich und binnen drei Wochen nach Aufforderung verweigert werden. Nach dem Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

14.2 Sollten die Ergebnisse des gegenständlichen Projektes schutzrechtsfähig sein, kann eine Anmeldung durch einen oder beide Vertragspartner nach einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Vertragspartnern des gegenständlichen Projektes erfolgen. Zum Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung muss eine einvernehmliche Einigung zwischen den Vertragspartnern des gegenständlichen Projektes über die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte der zum Schutzrecht angemeldeten Ergebnisse erfolgen. Die Kosten einer solchen Schutzrechtsanmeldung wie auch der Schutzrechtsaufrechterhaltung werden von den Vertragspartnern getragen, die diese Anmeldung durchführen.

14.3 Bei einer allfälligen Anmeldung von Schutzrechten an Ergebnissen sind die Erfinder zu nennen und durch den/die aufgreifenden Partner zu entschädigen.

## 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand aller aus einem Vertrag mit BE2020+ entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages oder dieser AGB, ist Graz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 16 Allgemeines

16.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages mit BE2020+ oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Stand: 11.10.2016